

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **100 (1982)**

Heft 24

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SIA-Sektionen

Zur Reprivatisierung staatlicher Tätigkeiten

Eine Untersuchung der Sektion Waldstätte

(fy). Die Aufgaben, mit denen sich unsere Gesellschaft befassen muss, haben in den letzten Jahrzehnten stetig zugenommen. Man denke nur an die Problemkreise Energie und Umweltschutz. Gegenwärtig wird deshalb eine *sinnvolle Verteilung der Aufgaben* zur Diskussion gestellt. Dabei geht es einmal um die Aufteilung zwischen Bund und Kantonen einerseits und Kantonen und Gemeinden andererseits. Es wird aber auch eine Verteilung der Aufgaben zwischen staatlichen Organen und privaten Trägern diskutiert.

Der Vorstand der Sektion Waldstätte führte im Auftrag der Generalversammlung 1981 unter seinen 280 Mitgliedern eine Umfrage über «Die Reprivatisierung staatlicher Tätigkeiten» durch. Die Rücklaufquote lag mit 12% im üblichen Rahmen. Die *Erhebung ist zwar nicht repräsentativ* – es antworteten mehr selbständig Erwerbende als Angestellte staatlicher Verwaltungen –, sie zeigt aber doch einen *Trend* auf. Es ergeben sich konkrete Vorschläge, in welchen Bereichen nach Ansicht der Mitglieder der SIA-Sektion Waldstätte eine Neuverteilung der Dienstleistungen erwogen werden könnte.

Verteilung der Aufgaben

Rechtsprechung und Gesetzgebung sind natürlich unbestrittene Domäne des Staates. Innerhalb des Komplexes *Verwaltung* unterscheidet die Umfrage zwischen

- hoheitlicher Eingriffsverwaltung (Militär, Polizei, Steuerverwaltung),
- leistungsgewährender Verwaltung (Sozialversicherung, Strassenverwaltung) und
- nicht-hoheitlicher Verwaltung.

Unangefochten bleiben die *hoheitlichen Eingriffstätigkeiten*. Auf dem Gebiet der *leistungsgewährenden Verwaltung* hat der Staat schon heute bestimmte Aufgaben an Private delegiert, also aus der Verwaltung ausgegliedert: von Gesetzes wegen z.B. die AHV-Ausgleichskasse der Berufsverbände, Carbur, Schweiz. Elektrotechnischer Verband usw., durch die Erteilung von Konzessionen Kaminfegerarbeiten, Betrieb von Seilbahnen usw. Weitere Möglichkeiten, Dienstleistungen ganz oder mindestens teilweise von Privaten ausführen zu lassen, sieht die Sektion Waldstätte u.a. bei Kehrriechtabfuhr und Strassenbau, beim Bau und Betrieb von Entgiftungsstationen; Spezialfälle wie Elektrizitätswerke und Flughäfen sind auch gemischtwirtschaftlich denkbar.

Ansatzmöglichkeiten zur Reprivatisierung sieht die Sektion Waldstätte vor allem im grossen Bereich der *nicht-hoheitlichen Verwaltung*. Wenn es im Interesse der Öffentlichkeit liegt, soll die Privatwirtschaft in Konkurrenz zum Staat treten. Den Ausschlag für die Durchführung bestimmter Aufgaben durch das Gemeinwesen oder durch Private sollte das Prinzip der sparsamsten Verwendung öffentlicher Mittel und das der Subsidiarität sein. Jede Aufgabe sollte so preiswert wie möglich und auf der untersten möglichen Ebene gelöst werden.

Plädoyer für eine gesunde Konkurrenz zwischen Staat und Privatwirtschaft

Für ihr gewichtiges Begehren nach vermehrter Ausführung durch Private nennt die Sektion Waldstätte verschiedene Gründe. Staatspolitisch unklug sei es, der Verwaltung durch ihre Ausweitung zu grosse Kompetenzen im Rechtsprechungsbereich einzuräumen (verwaltungstechnische Präzisierung von Gesetzesinhalten, Verwaltungsentscheidungen v.a. bei Einsprachen usw.). Neben staatspolitischen Gesichtspunkten werden auch praxisbezogene, vorwiegend wirtschaftliche Gründe angeführt: Die Verwaltung, die eigene Dienstleistungsbetriebe oder eigene Unternehmungen hält, ist dem Konkurrenzdruck nicht sehr stark ausgesetzt. Schlechten Leistungen der eigenen Betriebe kann nicht durch Auftragsentzug begegnet werden. Die Glaubwürdigkeit der Verwaltung leidet ausserdem, wenn sie Projekte interner Planungsinstanzen selbst genehmigt.

Vorschläge für die Praxis

Die konkreten Vorschläge der Sektion befassen sich natürlich in erster Linie mit dem Bauwesen. Aufgabe der Verwaltung bliebe demnach

- Bedürfnisabklärung,
- Ausarbeitung der Botschaften zu Händen der zuständigen Organe,
- rechtliche und finanzielle Sicherstellung des Geschäftsaufbaus,
- Vergabe von Leistungen und Lieferungen,
- Überwachung der Ausführung, Rechnungskontrolle, Übernahme des Baues, evtl. Oberbauleitung.

Als geeignet für die Reprivatisierung werden (***) sehr häufig, (**) häufig, (*) mehrfach genannt

- *Architekturarbeiten:*
Bauführungen*
Bauvorprüfungen für Bauentscheide (Standortabklärungen)
Inventarisierungen
Landwirtschaftlicher Hochbau
Kontrolle der Baugesuche in kleineren und mittleren Gemeinden
Kontrolle der Wärmeisolationberechnungen im Baubewilligungsverfahren
Umbauten, Renovationen öffentlicher Bauten
Behandlung von Gesuchen betr. Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz
Design von öffentlichen Fahrzeugen (Bahnen, Schiffe)

- *Bauingenieurarbeiten:*
Güter- und Waldstrassen***
Gemeindestrassen***
Kantonsstrassen***
Nationalstrassen***
Brückenbau**
Wasserbau, Bachverbauungen***
Wasserversorgungsanlagen**
Kontrolle der Zivilschutzbauten
- *Kultur- und Vermessungsingenieurarbeiten:*
Triangulationsarbeiten
Führen der Grundbuchpläne

Schaffhausen: Generalversammlung

Die Generalversammlung findet am 23. Juni um 19 Uhr im Restaurant Paradies statt. Anschliessend an die Behandlung der statutarischen Traktanden *gemeinsames Nachtessen* (Preis: Fr. 24.50).

Die Wanderfreudigen treffen sich um 18 Uhr beim Schiffssteg Salzstadel, Schaffhausen, nehmen den Weg dem Lindli entlang zum Fährensteg, wo sie das Fährboot zum Gasthof bringt. Ab 22 Uhr steht ein Bus für den Rücktransport zur Verfügung.

Anmeldung: Hans Ruh, Ing.-Büro Lüthi & Ruh, Vordergasse 14, 8200 Schaffhausen. Tel. 5 69 93.

Baden: Gesellschaftsabend

Nach mehrjährigem Unterbruch veranstaltet die Sektion wieder einen festlichen Gesellschaftsabend. Er wird am 26. Juni im Parkhotel Schinznach-Bad stattfinden. Der Apéro wird ab 19 Uhr serviert, das Nachtessen beginnt um 19.45 Uhr. Danach Ball, nach Mitternacht Mehlsuppe, offizieller Schluss um 02.00 Uhr.

Kosten: Fr. 65.- (ohne Getränke und Kaffee).

Anmeldung: E. Meier, Im Hägeler 8, 5453 Remetschwil. Reservationen werden nur für Achter-Tische entgegengenommen.

- Meliorationen
Wasserversorgungsanlagen
Drainagen
- *Arbeiten für Spezialingenieure:*
Fernheizanlagen
Forsttechnische Arbeiten wie Waldstrassen, Verbauungen
- *Übriges Dienstleistungsgewerbe:*
Elektroinstallationen
Medizinische Laboratorien
- *Bauunternehmungen und verwandte Gebiete:*
Belagsarbeiten
Strassenunterhalt und -reinigung (mit Einschränkung)
Schneeräumung, Winterdienst (mit Einschränkung)
Salztransporte
Strassensignalisierungen und -markierungen (mit Einschränkungen)

Die Aufzählung ist von den spezifischen Verhältnissen der Innerschweiz geprägt und müsste für andere Regionen möglicherweise modifiziert werden.

Einvernehmliche Lösung angestrebt

Es ist sicher kein einfaches Unterfangen, von der einmal festgesetzten und eingespielten Aufgabenteilung wegzukommen. Eine flexiblere Zuordnung der vielfältigen Aufgaben könnte jedoch die öffentlichen Organe spürbar entlasten, so dass sich die vielen in der Verwaltung tätigen, fähigen Leute vermehrt der Disposition, Durchsetzung und Oberaufsicht widmen könnten. Die zur Diskussion gestellte Problematik kann allerdings nur dann Früchte zeitigen, wenn alle Beteiligten nicht bloss ihre Auffassung ver-

treten und heutige Lösungen verteidigen, sondern bereit sind, neue Wege der Kooperation zu suchen. Falsches Prestigedenken

führt gerade in diesen Fragen zu starren Fronten.

Wettbewerbsforum

Wettbewerb Universität Zürich-Zentrum

Im Frühjahr 1981 veranstaltete die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich einen Projektwettbewerb für die Neubauten der Universität Zürich-Zentrum zwischen Rämistrasse und Schönberggasse. Teilnahmeberechtigt waren alle im Kanton Zürich heimatberechtigten oder seit mindestens dem 1. Januar 1981 niedergelassenen Fachleute. Der Wettbewerb wurde nach der Ordnung für Architekturwettbewerbe SIA 152 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchgeführt. Preisrichter waren A. Sigrist, Regierungsrat, Direktion der öffentlichen Bauten, Dr. A. Gilgen, Regierungsrat, Direktion des Erziehungswezens, P. Schatt, Kantonsbaumeister, P. Meyer, Leiter Abt. Universitätsbauten, A. Wasserfallen, Stadtbaumeister, H. Hubacher, Prof. D. Schnebli, alle Zürich, W. Steib, Basel, Prof. P. Zoelly, Zollikon, Dr. A. Haefelin, Chef der Betriebsdienste der Universität, Zürich, Prof. Dr. C. Schott, Leiter des Rechtswissenschaftlichen Seminars, Zürich, A. Pflughard, Denkmalpflege, Zürich, Dr. I. Rashed, Abt. Universitätsbauten, Zürich (Ersatz), A. Zschokke, Koordinationsstelle für Raumplanung der Universität.

Im November 1981 wurden 74 Projekte beurteilt. Vier Entwürfe mussten wegen Verletzung von Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wurde in der Tages- und Fachpresse veröffentlicht («Schweizer Ingenieur und Architekt», Heft 50/1981, Seite 1173):

1. Preis (27 000 Fr.): mit Antrag zur Weiterbearbeitung: Marcel Meili, Zürich

2. Preis (23 000 Fr.): Dieter Vorberg und Ann Kirchhofer, Cavigliano

3. Preis (16 000 Fr.): Thomas Meyer, Zürich

4. Preis (14 000 Fr.): Georg Giseler, Zürich; Mitarbeiter: Frank Meyer, Marco de Carli

5. Preis (13 000 Fr.): Rudolf und Esther Guyer, Zürich

6. Preis (12 000 Fr.): Walter Ramseier, Zürich; technische Beratung: W. Zbinden, P. Merz

7. Preis (11 000 Fr.): Egon Dachtler, Dr. Erwin P. Nigg, Zürich; Mitarbeiter: Urs Dieler, Urs Schwab

8. Preis (10 000 Fr.): Stücheli, Huggenberger, Stücheli, Zürich

9. Preis (9000 Fr.): Peter Stutz, Markus Bolt, Winterthur

1. Ankauf (12 000 Fr.): Bob Gysin, Marc Angelil, Dübendorf

2. Ankauf (12 000 Fr.): Gerber und Hungerbühler, Zürich

3. Ankauf (6000 Fr.): Eberli, Weber, Braun, Zürich

In der Folge reichten drei Architekten Beschwerden ein. Zwei davon hatten im wesentlichen Einwände zum Gegenstand, die den Ermessensspielraum des Preisgerichtes berührten. In der dritten Beschwerde wur-

den schwerwiegende Vorwürfe gegen den Verfasser des mit dem ersten Preis und der Empfehlung zur Weiterbearbeitung ausgezeichneten Entwurfes erhoben. In der Presse wurden die Beschwerden, insbesondere die dritte, ausgiebig kommentiert und zum Teil leider mit recht spekulativen Erwartungen belastet. Nachdem nun die Wettbewerbskommission die Beschwerden behandelt hat, soll im folgenden zusammenfassend auf die Umstände und die entsprechenden Entscheidung kurz eingegangen werden.

Beschwerde G. Brossard/W. Schweni

Die Architekten Georges Brossard und Walter Schweni, Winterthur, beanstandeten, dass das Preisgericht bei der Beurteilung nicht eindeutig nach den eigenen Kriterien vorgegangen sei, dass es insbesondere Verstösse gegen das Programm toleriert habe. Damit sei eine offensichtliche Rechtsungleichheit entstanden. Als Verstösse, die zum Ausschluss von der Beurteilung bzw. von der Preiserteilung hätten führen müssen, werden angeführt:

- eigenwillige Programmreduktionen
- Fehlen von Unterlagen
- Abweichen von verlangten Geschosshöhen
- Nichteinhalten von Bauvorschriften.

Sie beantragten, das Ergebnis des Wettbewerbes als ungültig zu erklären und alle programmkonformen Projekte einer neuen Beurteilung zu unterziehen.

Die Frage, wie weit das Preisgericht bei der Beurteilung von den im Programm festgelegten Randbedingungen abweichen darf, ist sehr heikel. Sie kann keinesfalls generell beantwortet werden. Es liegt grundsätzlich in seinem Ermessen, ob es einen Verstoß als «wesentlich» qualifizieren will oder nicht. Eine «wesentliche» Programmverletzung muss dann allerdings automatisch zum Ausschluss von der Preiserteilung führen. Im anderen Falle wird der Verstoß lediglich festgestellt und bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt. Ähnlich verhält es sich bei der Frage, ob ein Projekt aufgrund fehlender Unterlagen von der Beurteilung ausgeschlossen werden muss. Auch hier steht dem Preisgericht ein gewisser Ermessensspielraum zu. Nur das Fehlen eines wesentlichen - für die Beurteilung unabdingbaren - Bestandteiles hat einen Ausschluss zur Folge. Es bleibt hinzuzufügen, dass ein bestimmter, messbarer Programmverstoß in verschiedenen Wettbewerben durchaus unterschiedlich qualifiziert werden kann. Ebenso braucht es sich bei ein und derselben «fehlenden Unterlage» nicht immer um einen wesentlichen Bestandteil zu handeln.

Im vorliegenden Fall vertrat das Preisgericht zu Recht die Ansicht, dass die von zahlreichen Verfassern vorgeschlagenen Programmreduktionen in Würdigung der städtebaulichen Konsequenzen nicht als wesentliche Abweichung zu charakterisieren seien,

zumal die diesbezüglichen Formulierungen im Programm und in der Fragenbeantwortung eine Reduktion nicht ausdrücklich verboten. Als nicht für die Beurteilung notwendig - und somit nicht als Ausschlussgrund - qualifizierte sodann das Preisgericht einen fehlenden Situationsplan 1:500, da die übrigen Pläne und das Modell nach seinem Dafürhalten genügten. Die Wettbewerbskommission war allerdings anderer Meinung und schützte in diesem Teilaspekt die Beschwerde. - Schliesslich gehörten auch die Wertung der Abweichungen von verlangten Geschosshöhen und von anderen Bauvorschriften in den Ermessensbereich des Preisgerichtes. Auch hier waren übrigens die Formulierungen im Programm richtigerweise so, dass nicht jeder Verstoß zwangsläufig zum Ausschluss führen musste. Der Entscheid der Wettbewerbskommission in dieser Beschwerde lautet wie folgt:

1. Die Beschwerde ist in bezug auf den fehlenden Situationsplan geschützt.
2. Das Projekt «Rechberg III» (7. Rang, 7. Preis) ist auszuschliessen.
3. Rangverteilung und Preisbemessung sind vom Preisgericht neu vorzunehmen, und es hat dem Veranstalter eine neue Empfehlung zu unterbreiten.
4. In allen übrigen Teilen ist die Beschwerde abgelehnt.

Beschwerde Dieter Feth

Die Beschwerde von Architekt Dieter Feth, Zürich, und Mitunterzeichnern richtete sich mit denselben Argumenten wie diejenige der Architekten Brossard und Schweni gegen den Entscheid des Preisgerichtes, der nach ihrer Auffassung nicht als Ergebnis einer objektiven Beurteilung betrachtet werden könne. Die zusätzlich aufgeführten Einwände betrafen umweltschützende Belange wie Lärmimmissionen und Energiesparmassnahmen. Der Beschwerdeführer beantragte, das erstprämierte Projekt von der Prämierung auszuschliessen aufgrund von Abweichungen in wesentlichen Punkten von den Programmbestimmungen. Ferner sollte die Beurteilung wegen mangelnder Objektivität als ergebnislos erklärt werden.

Hinsichtlich der gemeinsamen Einwände verweist die Wettbewerbskommission auf ihre diesbezüglichen Erörterungen in der ersten Beschwerde. In bezug auf die zusätzlichen Argumente stellte sich das Preisgericht auf den Standpunkt, dass im Hochschulquartier das Hauptaugenmerk auf die städtebaulichen und architektonischen Gesichtspunkte zu richten sei, wie es im Programm deutlich als Auftrag ersten Ranges formuliert war. Es war sich durchaus bewusst, dass die Lösung in den beanstandeten Bereichen nicht ideal ist. Dies wurde auch im Bericht vermerkt. Es hielt die Mängel aber nicht für entscheidend bei der Qualitätseinstufung des Projektes. Das Preisgericht beanspruchte in dieser Situation zu Recht die Kompetenz, entsprechende Prioritäten zu setzen.

Die Beschwerde wurde von der Wettbewerbskommission vollumfänglich abgewiesen.

Beschwerde Christian Frey

Architekt Christian Frey, Zürich, behauptete in seiner Beschwerde, dass Marcel Meili